

Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten bei der Durchführung europaweiter Vergabeverfahren gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die KfW nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst und bewahrt Verschwiegenheit über die ihr bei ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt gewordenen Angelegenheiten.

Bei der Durchführung von Vergabeverfahren verarbeitet die KfW personenbezogene Daten. Mit diesen Datenschutzhinweisen möchten wir Sie über die Verarbeitung dieser Daten informieren.

Mit der Abgabe eines Teilnahmeantrags oder Angebots erklärt der Bieter/Bewerber, dass er die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beachtet hat und dies gegenüber dem Auftraggeber jederzeit durch Vorlage geeigneter Dokumente nachweisen kann. Er hat insbesondere alle ggf. erforderlichen Einwilligungen eingeholt und die erforderlichen Informationen an seine Mitarbeiter weitergeleitet.

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:

KfW
Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

KfW
Datenschutzbeauftragter
Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main
E-Mail: datenschutz@kfw.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Durchführung europaweiter Vergabeverfahren, Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c i.V.m. Artikel 6 Absatz 3 DSGVO und §§ 97 ff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie die Vorschriften der Vergabeverordnung.

4. Quelle der Daten:

Angebote und Teilnahmeanträge in Vergabeverfahren enthalten regelmäßig personenbezogene Daten, wie z.B. Referenzen, berufliche Qualifikationen des vom Bieter bzw. Bewerber zur Leistungserbringung vorgeschlagenen Personals, Kontaktdaten der Entscheidungsträger etc..

5. Empfänger von personenbezogenen Daten:

Die Vergabestelle der KfW ist die zentrale Stelle, bei der alle Angebote und Teilnahmeanträge europaweiter Ausschreibungen eingehen. Die Auswertung der Angebote und Teilnahmeanträge erfolgt in den Fachbereichen der KfW.

Der Kreis der Personen, die Einblick in diese Unterlagen erhalten, ist auf den Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt, die zur Auswertung der Unterlagen zwingend erforderlich sind. Dies kann in Einzelfällen auch externe Berater mit umfassen, die in den jeweiligen Vergabeverfahren dann ausdrücklich als Mitwirkende benannt werden.

Die Vergabestelle ist nach § 19 Absatz 4 Mindestlohngesetz, § 21 Absatz 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 21 Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verpflichtet, bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern.

Nach § 134 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen informiert die Vergabestelle die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Vergabeverordnung teilt die Vergabestelle jedem Bewerber und jedem Bieter unverzüglich seine Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit.

Nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 Vergabeverordnung unterrichtet die Vergabestelle auf Verlangen des Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs jeden Bieter über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters.

Nach § 39 Absatz 1 Vergabeverordnung übermittelt die Vergabestelle spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. Hier werden auch Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde, veröffentlicht.

Im Falle der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer hat die Vergabestelle nach § 163 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Vergabeakten der Kammer sofort zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für das Verfahren der sofortigen Beschwerde vor dem zuständigen Oberlandesgericht nach § 171 GWB. In diesen Verfahren werden ggf. personenbezogene Daten auch anderen Verfahrensbeteiligten sowie Verfahrensbevollmächtigten zugänglich gemacht.

6. Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten:

Die KfW speichert die Vergabedokumentation und den Vergabevermerk einschließlich der darin enthaltenen personenbezogenen Daten gemäß den auf sie anwendbaren Vorschriften (insb. § 257 HGB und § 8 Abs. 4 VgV), jedoch nicht länger als 10 Jahre ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Zuschlag erteilt wird.

7. Rechte der betroffenen Personen:

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der KfW verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber oder Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u.a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (siehe oben Dauer der Speicherung).

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers oder Bieters zu verlangen.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der für die KfW zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

8. Keine Informationspflicht der KfW gegenüber den Betroffenen

Eine Informationspflicht der KfW an die Betroffenen (Dateninhaber) wegen der Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten (z.B. bei der Überprüfung von Referenzen) besteht nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung nicht. Die Datenerhebung ist im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen (§§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, §§ 5 und 8 Vergabeverordnung).

Beschreibung des Services

Technisch erforderliche Cookies sind notwendig, damit Sie unsere Anwendung nutzen können und keine funktionalen Einschränkungen auftreten. Diese Cookies werden eingesetzt, um den Zugang zu geschützten Inhalten zu steuern, Nutzer zu authentifizieren und eine sichere sowie benutzerfreundliche Bedienung zu gewährleisten.

Diese Cookies umfassen u. a.:

- Benutzerauthentifizierung für gesicherte Bereiche (Gültigkeit 30 Tage)
- Steuerung der Sprachauswahl innerhalb der aktuellen Sitzung (Gültigkeit 365 Tage)
- Speicherung der Rücksprungadresse im Bieterportal (Gültigkeit 30 Tage)
- Login-Merken-Funktion, wenn durch den Nutzer aktiv gewählt (Gültigkeit 30 Tage)
- 2FA-Status-Erkennung, um eine erneute Zwei-Faktor-Authentifizierung innerhalb eines definierten Zeitraums zu vermeiden (Gültigkeit 30 Tage)

Damit verbunden ist auch die Steuerung der Inhalte, die in der jeweiligen Nutzersitzung angezeigt werden.

Die Cookies werden in der Regel innerhalb einer laufenden Session gesetzt und beim Abmelden (Logout) oder Schließen des Browsers gelöscht.

Ausnahmen bilden Cookies mit längerer Laufzeit, z. B. für das Login-Merken, die Spracheinstellung oder die Zwei-Faktor-Bestätigung.

Verarbeitendes Unternehmen

KfW Bankengruppe

Palmengartenstraße 5–9

60325 Frankfurt am Main

Deutschland

Datenschutzbeauftragter der verarbeitenden Firma

E-Mail-Adresse: datenschutz@kfw.de

Datenverarbeitungszwecke

Diese Liste stellt die Zwecke der Datenerhebung und -verarbeitung dar:

- Steuerung der Sprachauswahl der aktuellen Sitzung
- Zugriffssteuerung und Benutzerauthentifizierung für geschützte Inhalte
- Rücksprungnavigation im Bieterportal
- Login-Merkfunktion und Zwei-Faktor-Statuserkennung

Genutzte Technologien

Diese Liste enthält alle Technologien, mit denen dieser Dienst Daten sammelt.

Typische Technologien sind Cookies, die im Browser gespeichert werden.

Cookies

Rechtsgrundlage

Im Folgenden wird die erforderliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung genannt:

Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

Die Verarbeitung erfolgt auf Basis unseres berechtigten Interesses an einem technisch sicheren und funktionierenden Betrieb der Anwendung.

Ort der Verarbeitung

Dies ist der primäre Ort, an dem die gesammelten Daten verarbeitet werden. Sollten Daten auch in anderen Ländern verarbeitet werden, werden Sie gesondert informiert:

- Deutschland